

Merkblatt «Anerkannte externe Bachelor- und Masterabschlüsse für die Zulassung an der Universität St.Gallen»

Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Organisation des Studiums und geben die derzeitige Rechtsauffassung wieder. Sie konkretisieren die durch die universitären Gremien erlassenen Bestimmungen und fassen die wichtigsten Punkte zusammen. Der Studiensekretär erlässt dieses Merkblatt aufgrund von Art. 77 Abs. 1 des Universitätsstatuts [sGS 217.15; US] zur Konkretisierung der Zulassungsbedingungen für Bewerbende mit externen Abschlüssen.

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt dient als Checkliste für die Anerkennung von externen Hochschulabschlüssen im Hinblick auf eine Zulassung an der Universität St.Gallen. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den Empfehlungen der Kommission für Zulassung und Äquivalenzen der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen (swissuniversities).

2. Definition anerkannte Hochschule

Die das Diplom ausstellende Hochschule muss im jeweiligen Land staatlich anerkannt oder akkreditiert sein und einer der folgenden Kategorien angehören:

- Universität (mit Abschlüssen auf Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe)
- Universitäre Institution (mit Abschlüssen auf Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe)
- Fachhochschule (ausschliesslich Schweiz, Deutschland, Österreich)
- Pädagogische Hochschule (ausschliesslich Schweiz)

Eine Liste der anerkannten Schweizer Hochschulen ist unter www.swissuniversities.ch zu finden.

3. Definition anerkannter Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder gleichwertiger Abschluss)

- 3.1. Der Hochschulabschluss muss von einer im jeweiligen Land staatlich anerkannten oder akkreditierten Hochschule verliehen worden sein.
- 3.2. Die jeweilige Studienrichtung muss auch an einer Schweizer Universität angeboten werden.
- 3.3. Bei "Cross-Registrations" oder transnationalen Abschlüssen müssen sämtliche Studienleistungen an einer anerkannten oder akkreditierten Hochschule gemäss Punkt 2 erbracht worden sein.
- 3.4. Mindestens die Hälfte der Studienleistungen muss an der, das Diplom ausstellenden Hochschule im Präsenzstudium erworben worden sein.

4. Anerkannter Bachelorabschluss

- 4.1. Ein anerkanntes Bachelorstudium muss mindestens 180 ECTS-Credits und eine Studiendauer von mindestens drei Jahren umfassen.
- 4.2. Bei ausländischen Bachelor-Abschlüssen wird für die Master-Zulassung der höchstmögliche Bachelor-Abschluss innerhalb der Studienrichtung im jeweiligen Land verlangt. Je nach Bildungssystem kann bei ausländischen Abschlüssen deshalb ein vierjähriger Abschluss (240 ECTS-Credits) bzw. ein Honours-Bachelor's Degree vorausgesetzt werden.
- 4.3. Für Abschlüsse mit Klassifizierungssystem wird mindestens das Prädikat „second class, upper division“ verlangt.
- 4.4. Für eine Zulassung zur Master-Stufe an der Universität St.Gallen ist ein zum jeweiligen Masterprogramm ähnlicher Bachelorabschluss erforderlich. Die genauen Spezifizierungen entnehmen Sie bitte den Zulassungsbedingungen.

Beispiel: Bachelor VWL für Master VWL

5. Anerkannter Masterabschluss

5.1. Bachelor- und Masterstudium müssen in der gleichen Studienrichtung (konsekutiv) absolviert worden sein.

Beispiel:

anerkannt: Bachelor VWL + Master VWL

nicht anerkannt: Bachelor Biologie + Master VWL

5.2. Das Masterstudium muss mindestens 60 ECTS-Credits und eine Studiendauer von mindestens einem Jahr umfassen. Bachelor- und Masterstudium müssen zusammen mindestens 270 ECTS-Credits aufweisen.

Beispiel:

anerkannt: Bachelor 180 ECTS-Credits + Master 90 ECTS-Credits = 270 ECTS-Credits

anerkannt: Bachelor 210 ECTS-Credits + Master 60 ECTS-Credits = 270 ECTS-Credits

nicht anerkannt: Bachelor 180 ECTS-Credits + Master 60 ECTS-Credits = 240 ECTS-Credits

6. Fachhochschulabschluss

6.1. Eine Zulassung zum Masterstudium an der Universität St.Gallen ist mit einem betriebswirtschaftlichen Bachelorabschluss und einem Mindest-Notenschnitt von 5.00 (D/A 2.00) im Abschluss-Zeugnis möglich. Es gelten die Auflagen gemäss den programmspezifischen Zulassungsreglementen. Dies gilt für Schweizer, Deutsche oder Österreichische Fachhochschulen. Eine Zulassung mit einem Fachhochschulabschluss anderer Länder ist nicht möglich.

6.2. Ein betriebswirtschaftlicher Fachhochschulabschluss umfasst Leistungen von mindestens 90 ECTS-Credits aus den Kernbereichen BWL, VWL, Recht und Mathematik/Statistik, davon mindestens 45 ECTS-Credits in Betriebswirtschaftslehre.

6.3. Der Umfang von Praktikumsleistungen kann maximal den Workload eines halben Semesters betragen.

6.4. Abschlüsse mit dualem Charakter (Duale Hochschule, Fachhochschule) können ausschliesslich über die Master-Vorbereitungsstufe für ein BWL-Masterprogramm zugelassen werden.

7. Fernstudien

Studienabschlüsse der Fernuniversität Hagen (Deutschland) sowie der Fernstudien Brig (Schweiz) sind anerkannt. Weitere Fernstudienabschlüsse können anerkannt werden, wenn bestimmte Bedingungen, die für einen Präsenzstudiengang gelten, erfüllt sind (bsp. Zulassungsbedingungen, Prüfungen, etc.).

8. Auswahl länderspezifischer Zulassungsbestimmungen

Australien:

Für die Zulassung zur Master-Stufe wird ein "Bachelor's degree with Honours" mit mindestens Prädikat "second class, upper division" vorausgesetzt.

China:

Anerkannt werden lediglich Abschlüsse der "211 Universitäten". Für die definitive Zulassung zum Studium an der Universität St.Gallen wird das APS Zertifikat verlangt.

Deutschland:

- Die anerkannten deutschen Hochschulen sind unter www.hochschulkompass.de gelistet. Als universitäre Hochschulen gelten ausschliesslich Hochschulen der Kategorie "Universitäten und Hochschulen mit Promotionsrecht".
- Akkreditierte Fachhochschulstudiengänge sind unter www.akkreditierungsrat.de gelistet.

Frankreich:

Das Diplom muss von einer Hochschule verliehen worden sein, die Mitglied einer der drei folgenden Konferenzen ist:

- Conférence des Présidents d'Université (CPU): www.cpu.fr
- Conférence des Directeurs des Ecoles Françaises d'Ingénieurs (CDEFI): www.cdefi.fr
- Conférence des Grandes Ecoles (CGE): www.cge.asso.fr
- Ecoles et formations visée: www.cefdg.fr

Bachelor Abschlüsse von Grandes Ecoles müssen von Frankreich vollständig anerkannt sein (diplômes visés par l'Etat).

Grossbritannien:

- Ausschliesslich Abschlüsse sowie Studienleistungen von Hochschulen, welche unter "recognised bodies" (www.gov.uk/check-a-university-is-officially-recognised/recognised-bodies) gelistet sind, werden anerkannt.
- "Cross-registrations" und Abschlüsse über "Open University Validation Services" werden nicht anerkannt.
- Für die Zulassung zur Master-Stufe wird ein Bachelorabschluss mit mindestens Prädikat "second class, upper division" vorausgesetzt.

Indien:

- Anerkannt werden Abschlüsse von UGC akkreditierten Universitäten mit einer NAAC Accreditation „Grade A“.
- Ein anerkanntes Bachelor Programm muss vier Jahre umfassen. Dreijährige Programme können im Rahmen einer Einzelprüfung anerkannt werden.
- Für die Zulassung zur Master-Stufe wird ein Notenschnitt von mindestens 60% vorausgesetzt.

Liechtenstein:

Für die Zulassung zur Master-Stufe wird ein Bachelor-Abschluss mit einem Notenschnitt von mind. 5.00 vorausgesetzt.

Neuseeland:

Für die Zulassung zur Master-Stufe wird ein "Bachelor's degree with Honours" mit mindestens Prädikat "second class, upper division" vorausgesetzt.

Singapore:

Für die Zulassung zur Master-Stufe wird ein Bachelorabschluss mit mindestens Prädikat "second class, upper division" vorausgesetzt.

USA:

Anerkannt werden ausschliesslich Abschlüsse von Hochschulen, die von einer "Recognized Regional Accrediting Organization" anerkannt sind.

Bachelor-Abschlüsse von Colleges können im Rahmen einer Einzelfallprüfung anerkannt werden.

9. Kontakt

Für Fragen zur Anerkennung und Einstufung Ihres Studienabschlusses wenden Sie sich bitte an:

Universität St. Gallen

Zulassungs- und Anrechnungsstelle

Dufourstrasse 50

CH-9000 St.Gallen

www.zulassung.unisg.ch

Tel. +41 (0)71 224 39 31 / E-Mail: zulassung@unisg.ch

Beachten Sie bitte, dass Anfragen nur bearbeitet werden können, wenn detaillierte Unterlagen zum Studiengang (Zeugnisse sowie Informationen zum Credit- und Notensystem) eingereicht werden.

10. Inkraftsetzung

Dieses Merkblatt wird vom Studiensekretär per 29. September 2017 in Kraft gesetzt und gilt für Bewerbungen ab Herbstsemester 2018.¹

¹ Aufgrund von Art. 123 des Universitätsstatuts [sGS 217.15; US] ist bei Übersetzungs- und Auslegungsdifferenzen nur die deutsche Version dieses Merkblatts rechtsverbindlich.